

Informationen/Hygienemaßnahmen Covid-19



Präventivmaßnahmen im Unternehmen

- Sorgen Sie für die Einhaltung einer guten Handhygiene, d.h.
 - mehrmals täglich Hände waschen;
 - Hände desinfizieren
- Vermeiden Sie Körperkontakt, d.h. Händeschütteln...
- Vergrößern Sie den Sicherheitsabstand - idealerweise 2 Meter
- Vermeiden Sie den Aufenthalt in Pausen- und Gemeinschaftsräumen
- Ansteckung durch Tröpfcheninfektion vermeiden
 - niesen oder husten Sie in die Armbeuge statt in die Hand;
- verwenden Sie Wegwerftaschentücher, die Sie nach dem Gebrauch entsorgen;
 - waschen Sie sich nach dem Niesen und Husten sofort wieder die Hände
- Berühren Sie nicht mit den Händen Mund, Nase und Augen
- Vermeiden Sie den Kontakt mit kranken Menschen

Informationen zur Corona Epidemie



- Lesen und befolgen Sie die Anordnungen und Hinweise im Betrieb
- Informieren Sie sich über die Corona Epidemie über Fernsehen, Radio, Zeitungen und im Internet



Notfallsituation

- In einer Notfallsituation wenden Sie sich an eine definierte Person des Krisenteams im Betrieb oder an:
 - Vorgesetzte Stelle
 - Abteilungs- oder Betriebsleiter
 - Arbeitsmediziner

Krisenkommunikation



- Kommunizieren Sie in einer Notfallsituation immer zuerst mit einer definierten Person des Krisenteams im Betrieb oder mit:
 - Vorgesetzte Stelle
 - Abteilungs- oder Betriebsleiter
 - Arbeitsmediziner

Mitarbeiter erkranken außerhalb des Unternehmens



- Ist eine Erkrankung eines Mitarbeiters außerhalb des Unternehmens erwiesen, treten Geschäftsführung/Arbeitsmediziner unverzüglich mit den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt, Arbeitsinspektorat) in Kontakt.
- Weitere Schritte werden von den örtlich **zuständigen** Gesundheitsbehörden (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt, Arbeitsinspektorat) gesetzt.
- Die Geschäftsführung/das Krisenteam unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen.

Mitarbeiter erkranken innerhalb des Unternehmens



- Besteht ein Verdachtsfall (akute Symptome, Aufenthalt in einem gefährdeten bzw. gesperrten Gebiet sowie Kontakt mit einem bestätigten Fall), hat der Arbeitgeber auch aufgrund der Fürsorgepflicht die gesetzliche Verpflichtung, die Gesundheitsbehörden unter der Telefonnummer 1450 zu informieren.
- Ist eine Erkrankung erwiesen, treten Geschäftsführung/Arbeitsmediziner unverzüglich mit den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt, Arbeitsinspektorat) in Kontakt.
- Bis zum Eintreffen eines Amtsarztes oder weiterer Anweisungen durch die Gesundheitsbehörden wird empfohlen, die Person in einem eigenen Raum unterzubringen. Bis zum Eintreffen des Amtsarztes darf kein Mitarbeiter das Unternehmensgebäude verlassen.
- Die Geschäftsführung/das Krisenteam unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen.